

Cassen angenommen werden soll, die Cassenbehörden angewiesen worden sind, nur die hiesigen  $\frac{1}{2}$  Thalerstücke auch in größeren Summen, die Preussischen und Sächsischen hingegen zwar auch fernerhin, jedoch nur als Scheidemünze zur Ausgleichung zu dem Werthe von resp. 8 $\frac{1}{2}$  Fr. und 2 $\frac{1}{2}$  Sgl. anzunehmen und auszugeben; bei welcher Gelegenheit wiederholt darauf hingewiesen wird, daß alle übrigen  $\frac{1}{2}$  Thalerstücke als cassenmäßige Münzsorten nicht anzusehen sind. Rudolstadt, den 8. Februar 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheim- Raths- Collegium.  
gez. W. Lehren.

---